

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
25. Oktober 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 24/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
25. Oktober 1988 in Berlin

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Berlin vom
23. September 1987 und des Sozialgerichts Berlin vom 5. Februar 1986 sowie der Bescheid
der Beklagten vom 14. November 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
vom 11. März 1985 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, über die Rücknahme des Bescheides vom 10. Februar 1978 in
der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 1978 neu zu entscheiden.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob es die Beklagte zu Recht abgelehnt hat, einen Bescheid zurückzunehmen, mit dem sie die Zulassung des Klägers zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) abgelehnt hatte.

Der Kläger ist 1910 in Klausenburg (Siebenbürgen) geboren und war dort seit 1937 selbstständiger Rechtsanwalt. Nachdem Siebenbürgen im Jahre 1940 von Rumänien zu Ungarn gekommen war, wurde ihm, da er Jude war, die weitere Tätigkeit als Rechtsanwalt unmöglich. Durch Anordnung des ungarischen Justizministers vom 29. Juni 1941 wurde ihm die Aufnahme in die (nunmehr ungarische) Liste der Rechtsanwälte verweigert. Dagegen rief er ein Gericht in Budapest an, das im Jahre 1942 zu seinen Ungunsten entschied. Bis zum 15. Dezember 1941 sind jedoch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Vom 1. Mai 1942 an wurde der Kläger zu Zwangsarbeiten herangezogen. Er lebt heute in den Vereinigten Staaten als deren Staatsangehöriger.

Der Kläger beantragte Ende 1975, ihn zur Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG zuzulassen. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 10. Februar 1978 ab. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 7. Dezember 1978, Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 25. März 1982, Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 9. Februar 1983). Während dieses Verfahrens hatte die Beklagte dem Kläger vom 1. Januar 1980 an Altersruhegeld bewilligt und im Versicherungsverlauf die Zeit bis zum 15. Dezember 1941 als Pflichtbeitragszeit sowie die Zeit vom 1. Mai 1942 an als Ersatzzeit der Verfolgung angerechnet.

Im November 1983 beantragte der Kläger, die Ablehnung der Beitragsentrichtung zu überprüfen. Seine Weiterführung in der Anwaltsliste sei bei Beginn der Zwangsarbeit am 1. Mai 1942 noch nicht bindend abgelehnt gewesen. Außerdem habe die ungarische Nachkriegsgesetzgebung die aus rassistischen Gründen aus der Anwaltsliste gestrichenen Rechtsanwälte rückwirkend wieder aufgenommen und die Zeit ihrer Suspendierung bei der Berechnung ihrer Renten berücksichtigt. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 12. November 1984 die Rücknahme des früheren Bescheides ab. Die Zeit des Ausschlusses aus der Rechtsanwaltschaft werde lediglich nach ungarischem Nachkriegsrecht in Ungarn angerechnet. Das belege jedoch keine tatsächliche Beitragsentrichtung iS des § 15 Abs 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) für die Zeit vom



16. Dezember 1941 bis zum 30. April 1942. Somit sei eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit nicht aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet worden. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. März 1985, Urteil des SG Berlin vom 5. Februar 1986, Urteil des LSG Berlin vom 23. September 1987).

Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte brauche den früheren Bescheid nicht zurückzunehmen, denn er sei nicht rechtswidrig. Die Nachentrichtung wegen verfolgungsbedingter Unterbrechung oder Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit als Rechtsanwalt scheide aus, weil der Ausschluß von der Rechtsanwaltschaft auf einer ungarischen und nicht auf einer deutschen Maßnahme beruhe. Der Kläger sei bis zum Abschluß des gerichtlichen Verfahrens um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im März 1942 auch nicht wenigstens formal kraft Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte Rechtsanwalt gewesen. Denn er sei nicht aus der Liste gestrichen, sondern aufgrund der damals noch souveränen "Judenpolitik" Ungarns erst gar nicht in die ungarische Liste der Rechtsanwälte aufgenommen worden. Das ungarische Nachkriegsrecht sei auf die Rechtslage ohne Einfluß.

Gegen das Urteil richtet sich die - vom Senat zugelassene - Revision des Klägers, mit der er geltend macht: Er habe gegen die Nichtzulassung zur Rechtsanwaltschaft das Verwaltungsgericht Budapest angerufen, dessen Entscheidung bei Beginn der Zwangsmaßnahmen am 1. Mai 1942 noch nicht rechtskräftig gewesen sei. Außerdem habe die ungarische Nachkriegsgesetzgebung den Ausschluß von der Rechtsanwaltschaft rückgängig gemacht. Ihm (dem Kläger)

könne unter diesen Umständen nicht entgegengehalten werden, er sei durch eine ungarische Verfolgungsmaßnahme aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt gerissen worden. Denn damit würde die ungarische Rassegesetzgebung heute noch angewandt, obwohl sie in Ungarn rückwirkend beseitigt worden sei.

Der Kläger beantragt zuletzt sinngemäß,

die Urteile des LSG vom 23. September 1987 und des SG vom 5. Februar 1986 aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 14. November 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. März 1985 zu verurteilen, über die Rücknahme des Bescheides vom 10. Februar 1978 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 1978 neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend. Als Verfolgungsmaßnahmen, die die versicherungspflichtige Tätigkeit des Klägers hätten unterbrechen können, komme einmal die Weigerung der ungarischen Stellen (Juni 1941) in Betracht, den Kläger in die Liste der Rechtsanwälte aufzunehmen, zum zweiten die Heranziehung zur Zwangsarbeit (ab Mai 1942). Nach ihrer (der Beklagten) Auffassung sei es dem Kläger bereits durch die erste Maßnahme, die aber Ungarn zuzurechnen und keine deutsche Verfolgungsmaßnahme gewesen sei, auf Dauer verwehrt gewesen, als Anwalt zu arbeiten. Die zweite Maßnahme habe daran nichts mehr geändert. Das ungarische Nachkriegsrecht sei ohne Bedeutung, da maßgebend allein das 1941/42 geltende ungarische Recht sei. Hierzu weist die Beklagte auf das Urteil des Senats in SozR 5070 § 9 Nr 8 hin.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen ist der Bescheid der Beklagten vom 14. November 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. März 1985 rechtswidrig. In ihm hat es die Beklagte abgelehnt, den früheren, die Nachentrichtung ablehnenden Bescheid vom 10. Februar 1978 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 1978 zurückzunehmen.

Nach § 44 Abs 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß bei seinem Erlaß das Recht unrichtig angewandt worden ist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind. Hiervon enthält Satz 2 des § 44 Abs 1 SGB 10 eine - hier nicht einschlägige - Ausnahme. Sodann bestimmt § 44 Abs 2 SGB 10, daß im übrigen ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen ist (Satz 1) und daß er auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann (Satz 2). Der Senat hat im Urteil vom 10. September 1987 (BSGE 62, 143 = SozR 5750 Art 2 § 28 Nr 5) bereits entschieden, daß sich die Rücknahme eines Bescheides, mit dem ein Antrag auf Nachentrichtung freiwilliger Beiträge rechtswidrig abgelehnt worden ist, nach § 44 Abs 2 SGB 10 richtet und nach dessen Satz 2 im pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers steht. Dieses gilt nach dem genannten Urteil auch, wenn der Bescheid, um dessen Rücknahme es geht, wie hier schon vor Inkrafttreten des SGB 10 am 1. Januar 1981 erlassen worden ist (BSGE 62, 143, 145).

Der Bescheid vom 10. Februar 1978 war rechtswidrig, weil mit ihm die Zulassung zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach § 10 WGSVG zu Unrecht abgelehnt worden war. Nach



Maßgabe des Abs 1 Satz 1 dieser Vorschrift können Verfolgte Beiträge nachentrichten, die nach § 9 WGSVG zur Weiterversicherung berechtigt sind. Hierfür ist nach § 9 Satz 1 WGSVG ua Voraussetzung, daß bei den Verfolgten die rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet worden ist. Dieses traf beim Kläger zu.

Der Senat hat, beginnend mit dem Urteil vom 26. Oktober 1976 (SozR 5070 § 9 Nr 1) und daran anschließend in ständiger Rechtsprechung (SozR 5070 § 9 Nr 3; SozR 5070 § 10 Nr 11; SozR 5070 § 9 Nrn 7, 8, 10 und 11), entschieden, daß die Unterbrechung eines noch bestehenden konkreten Beschäftigungsverhältnisses durch die Verfolgung nicht erforderlich ist. Vielmehr genügt es, daß der Betreffende bei Eintritt der Verfolgung seinem beruflichen Status nach noch zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehört, auch wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorübergehend nicht ausgeübt und lediglich die spätere Fortsetzung oder Wiederaufnahme durch die Verfolgung verhindert wurde. Dieses alles gilt bei einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entsprechend.

Der Kläger hat ursprünglich als Rechtsanwalt eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt. Für ihn sind in seiner Heimat bis zum 15. Dezember 1941 Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden, die die Beklagte im Altersruhegeldbescheid auch angerechnet hat. Nachdem seine Heimat zu Ungarn gekommen war, ist ihm dort zwar die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt und damit die weitere Ausübung einer zugelassenen Tätigkeit als Rechtsanwalt mit Versicherungspflicht und der Entrichtung von Beiträgen (vgl BSG SozR 5070 § 9 Nr 8) ausgeschlossen worden. Diese Maßnahme mag dem damals noch souveränen ungarischen Staat zuzurechnen und noch keine Maßnahme der deutschen nationalsozialistischen Verfolgung gewesen sein. Aus diesem Grunde ist dem Kläger jedenfalls im Verfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen (Verdrängung aus selbständiger Tätigkeit) versagt worden (Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 19. April 1972 - 10 U 224/72 E -). Ob und wie sich die ungarische Nachkriegsgesetzgebung, auf die sich der Kläger beruft, auf sein Nachentrichtungsbegehren ausgewirkt hat, kann offenbleiben. Denn jedenfalls hatte er seinen Status als eine zum Kreis der Versicherungspflichtigen gehörende Person noch nicht verloren oder aufgegeben, als er am 1. Mai 1942 zu Zwangsarbeiten herangezogen und damit von einer weiteren Verfolgungsmaßnahme getroffen wurde, die nunmehr der deutschen Seite zuzurechnen war und ihr von der Beklagten durch Anerkennung als Ersatzzeit der Verfolgung auch zugerechnet worden ist. Für den Kläger sind, obwohl ihm die Ausübung seines Berufs verwehrt wurde, immerhin noch bis zum 15. Dezember 1941 Pflichtbeiträge entrichtet worden. Außerdem hat er sich nach Feststellung des LSG bemüht, auf gerichtlichem Wege die Zulassung zur ungarischen Rechtsanwaltschaft zu erreichen. Dieses Verfahren ist nach der weiteren Feststellung des LSG erst im März 1942 durch eine den Kläger abweisende Gerichtsentscheidung beendet worden. Wann sie ihm bekannt und



wann sie rechtskräftig geworden ist - nach dem Vorbringen des Klägers erst nach dem 1. Mai 1942 -, ist fraglich, kann aber auf sich beruhen.

Bei diesem Sachverhalt ist davon auszugehen, daß der Kläger bis zur Heranziehung zur Zwangsarbeit zum Kreis der versicherungspflichtig Tätigen gehört hat. Daß er nach der Verweigerung seiner Zulassung zur ungarischen Rechtsanwaltschaft keine andere versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hat, kann ihm nicht entgegengehalten werden. Er konnte sich vielmehr zunächst darum bemühen, in seinem bisherigen Beruf zu bleiben und die Zulassung zur ungarischen Rechtsanwaltschaft zu erstreiten. Für eine freiwillige Abkehr des Klägers vom Kreis der Versicherungspflichtigen gibt es keinen Anhalt.

Da hiernach die Nachentrichtung mit Bescheid vom 10. Februar 1978 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 1978 nicht hätte abgelehnt werden dürfen, war dieser Bescheid rechtswidrig. Dieses führt, weil die Beklagte ihn für rechtmäßig gehalten und seine Rücknahme allein aus diesem Grunde mit Bescheid vom 12. November 1984 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. März 1985 abgelehnt hat, auch zur Rechtswidrigkeit dieses Bescheides. Er war daher ebenso wie die ihn bestätigenden Urteile der Vorinstanzen aufzuheben. Im übrigen war die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen, über die Rücknahme des früheren Bescheides nach pflichtgemäßem Ermessen neu zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)